

Vereinfachter Zuwendungsbescheid

Dieser Beleg kann für Zuwendungen unter 200 Euro zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV verwendet werden, um Zuwendungen an about:change e.V. steuerlich geltend zu machen.

about:change e.V. ist wegen der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Leipzig I, StNr. 232/140/13681, vom 04.06.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaft und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Im Namen der AktivistInnen der jungen syrischen Zivilgesellschaft danken wir Ihnen herzlich für Ihre Zuwendung. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Arbeit der zivilen Bewegung für Menschenrechte und Demokratie in Syrien. Aktuelle Informationen über unsere Arbeit finden Sie jederzeit unter: www.adoptrevolution.org